



AMTSBLATT

BUCHHEIM

KW 05



Narrenfahrplan 2024

Mi. 07.02.24	19.61 Uhr 19.00 Uhr	Frauenfasnet im Sportheim Gründelbar geöffnet (bei Schilling)
Do. 08.02.24	9.00 Uhr 13.03 Uhr 13.32 Uhr 19.00 Uhr	Hästräger, Elferrat und Musik treffen sich im Freien Stein. Anschließend Befreiung der Kinder und Grundschüler. Absetzung der Bürgermeisterin Abholung des Narrenbaums (Treffpunkt am Platz wo der Narrenbaum hin soll) Ziehen des Narrenpflugs durch das Dorf, im Anschluss Stellen des Narrenbaums. Aufstellung zum Hemdglonkerumzug am Narrenbaum. Anschließend Hemdglonkerball mit Trauung der Narreneltern im Bürgersaal
Fr. 09.02.24	14.00 Uhr	Kinderfasnet im Bürgersaal
Sa.10.02.24	19.00 Uhr	Gründelbar geöffnet
So. 11.02.24	12.00 Uhr 13.30 Uhr 14.00 Uhr	Vor und nach dem Umzug närrisches Treiben in den Straßen, Besenwirtschaften (Grundschule im Bürgersaal, Schilpenbar bei Klaus) und im Freien Stein Aufstellung zum Umzug vom Bürgersaal bis Rathaus Umzug mit anschließender Brauchtumsvorführung
Mo. 12.02.24	19.44 Uhr	Schlagerparade im Bürgersaal (Einlass 19.00 Uhr)
Di. 13.02.24	10.00 Uhr 16.00 Uhr 20.00 Uhr	Wehingern der Musikkapelle Fällen des Narrenbaums, anschließend Hexenverbrennung Verlosung des Narrenbaums und weiterer toller Sachpreise im Freien Stein



Die Gemeinde Buchheim trauert um ihr ehemaliges Gemeinderatsmitglied

Alfons Will

der am 21. Januar 2024 im Alter von 87 Jahren verstorben ist. Von 1974 – 1999 gehörte Alfons Will dem Gemeinderat an. Er hat sich als engagierter Kommunalpolitiker über 25 Jahre in vielfältiger Weise um die Gemeinde Buchheim verdient gemacht.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere tiefste Anteilnahme gilt den Angehörigen und Freunden.

Für den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die gesamte Gemeinde Buchheim
Claudette Kölzow
Bürgermeisterin

Das „**Bündnis für Demokratie und Menschenrechte**“, ein breites überparteiliches und zivilgesellschaftliches Bündnis in Baden-Württemberg, kam in Stuttgart zu einem Auftakttreffen zusammen. Teilgenommen haben über 70 Vertreter:innen aus Organisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Verbänden, Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie staatlichen Institutionen, Vereinen und Parteien in Baden-Württemberg



Steffen Jäger, Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg: „Das breite überparteiliche Bündnis für Demokratie und Menschenrechte ist ein wichtiges Zeichen und ergänzt die zahlreichen bürgerschaftlichen Demonstrationen, Initiativen und Aktionen in den Städten und Gemeinden. Gerade in diesen Zeiten brauchen wir ein solch klares Bekenntnis zu den freiheitlich-demokratischen Werten, zu unserem Rechtsstaat und zu unserer Verfassung. Die Städte und Gemeinden sind die bürgernächste Ebene, sie unterstützen das Bündnis, sie unterstützen die Bürgerinnen und Bürger, sie treten jeden Tag für unsere Demokratie ein.“

WEITER GEHTS AUF SEITE 3

NOTRUFTAFEL

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

LANDKREIS TUTTLINGEN

Rettungsdienst:

112
116117

Allgemeiner Notfalldienst:

ALLGEMEINE NOTFALLPRAXIS VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Klinikstr. 3, 78052 Villingen-Schwenningen

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi, Do 18 - 22 Uhr,
Fr 16 - 22 Uhr,
Sa, So und Feiertage 8 - 22 Uhr.

KINDER NOTFALLPRAXIS VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen

Klinikstr. 11, 78052 Villingen-Schwenningen

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi, Do 19 - 21 Uhr,
Fr 18 - 21 Uhr,
Sa, So und Feiertage 9 - 21 Uhr.

HNO-NOTFALLPRAXIS VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen

Klinikstr. 11, 78052 Villingen-Schwenningen

Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 10 - 20 Uhr.

ALLGEMEINE NOTFALLPRAXIS TUTTLINGEN

Klinikum Landkreis Tuttlingen

Zeppelinstr. 21, 78532 Tuttlingen

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do 19 - 21 Uhr,
Mi, Fr 18 - 21 Uhr,
Sa, So und Feiertage 10 - 18 Uhr.

NOTFALLDIENSTE:

Ärztlicher Notfalldienst

☎ 01805 19292-370

Rettungsdienst

☎ 19222

Zusatz zu wichtigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und
außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer

☎ 116117

Mo - Fr: 09.00 - 19.00 Uhr

docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus-
und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter ☎ 0711 96589700
oder 🌐 docdirekt.de

ZAHNÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Dres. Kieselmayr/Otto

☎ 018032225520

TIERARZT

Dr. Kettenacker

☎ 07575 92040

Dr. Kullen

☎ 07575 9276993 / 01727401632

„donnerstags“

erscheint in Bärenthal,

Böttingen, Buchheim, Fridingen a.d.D., Irndorf, Kolbingen,
Mühlheim a.d.D. mit Stadtteil Stetten, Renquishausen, Tuttlingen-
Nendingen, Mahlsetten, Neuhausen o.E. mit den Ortsteilen
Schwandorf und Worndorf

Herausgeber: Bürgermeisteramt 88637 Buchheim

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Claudette Kölzow

Für den Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Messkircher Str. 45, 78333 Stockach

☎ 0 77 71 93 17-11, 📠 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de

🌐 www.primo-stockach.de



ÄRZTE:

an den Wochenenden und Feiertagen
Notfallpraxis Tuttlingen
Notfallpraxis Sigmaringen

☎ 01805 19292370

☎ 0180 1929260

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten
der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg:
🌐 <http://lak-bw.notdienst-portal.de/> ☎ (0800) 0022833.

APOTHEKEN-NOTDIENST:

03.02.2024

Hubertus-Apotheke Tuttlingen,
Bahnhofstr. 41, 78532 Tuttlingen

07461/3280

04.02.2024

Nellenburg-Apotheke Liptingen,
Stockacher Str. 14/1, 78576 Liptingen

07465/92720

FAMILIENPFLEGE UND DORFHILFE

Vermittlung/Einsatzleitung

☎ 07461 9354-13

Sabine Mutschler

☎ 07575 209531

FRAUENHAUS TUTTLINGEN

Ambulante Beratungsstelle Frauenhaus Tuttlingen

☎ 07461 20666

☎ 07461 161666

NACHBARSCHAFTSHILFE VON HAUS ZU HAUS

Geschäftsstelle: Gabi Heim

☎ 07575/2650

Litzelbach 12, 88637 Leibertingen-Thalheim

✉ Nachbarschaftshilfe.Heim@web.de

Ansprechpartnerin vor Ort: Sandra Schilling

☎ 07777/939672

🌐 www.hilfe-von-haus-zu-haus.de

CARITAS-DIAKONIE-CENTRUM

Bergstr.14, 78532 Tuttlingen

☎ 07461 969717-0

📠 07461 969717-29

Unsere Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

Mo, Di: 14.00 - 17.00 Uhr

Do: 14.00 - 18.00 Uhr

PHÖNIX

GEMEINSAM GEGEN SEXUELLEN MISSBRAUCH E.V.

Wilhelmstr. 4, 78532 Tuttlingen

☎ 07461 770550

🌐 <http://www.phoenix-tuttlingen.de>

✉ anlaufstelle@phoenix-tuttlingen.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo: 10.00 - 11.00 Uhr

Do: 15.00 - 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

FACHSTELLE SUCHT TUTTLINGEN: 1+

Bahnhofstraße 39, 78532 Tuttlingen

☎ 07461 966480

✉ fs-tuttlingen@bw-lv.de

Offene Sprechstunde:

Mi: 14.00 - 18.00 Uhr

PFARRÄMTER

KATH. PFARRAMT ST. SILVESTER

Schulstraße 4, 78576 Emmingen-Liptingen

☎ 07465 703

🌐 www.seegg.de, ✉ pfarramt@seegg.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Mo: 16.00 - 18.00 Uhr; Mi: 10.00 - 12.00 Uhr; Do: 10.00 - 12.00 Uhr

Ewald Billharz, ✉ ewald.billharz@seegg.de

☎ 07465 703

Sprechzeiten nach Vereinbarung

☎ 01736707720

Pastorale Mitarbeiterin:

Maria Allweiler, ✉ maria.allweiler@seegg.de

☎ 0151 59131888

Sekretärinnen:

Sandra Klaiber, ✉ sandra.klaiber@seegg.de

Melanie Schlosser, ✉ melanie.schlosser@seegg.de

EVANG. PFARRAMT

Pfarrerin Nicole Kaisner

☎ 07463 382

✉ Pfarramt.Muehlheim-Donau@elk-w.de

📠 07463 990558

DIENSTZEITEN RATHAUS:

Mo - Mi: 08.30 - 11.30 Uhr, Di: 14.00 - 16.00 Uhr
 Do: 15.00 - 18.00 Uhr, Fr: 08.30 - 11.30 Uhr

REDAKTION „DONNERSTAGS“

WIR SIND ERREICHBAR UNTER:

☎ 07777 311
 📠 07777 1681
 ✉ info@gemeindebuchheim.de



ABFALLKALENDER:

Restmüll	15.02.2024
Biomüll	08.02.2024
Papier	01.02.2024/29.02.2024
Wert-Tonne	06.02.2024
Windel-Tonne	01.02.2024/15.02.2024



Alle Termine finden Sie auch im Internet unter:
 🌐 <http://www.abfall-tuttlingen.de>

GRUNDSCHULE BUCHHEIM

Sekretariat: ☎07777/800

KINDERGARTEN ST. JOSEF BUCHHEIM

Frau Marquardt: ☎07777/1278

KINDERTAGESPFLEGE SONNENWIRBEL

Frau Melanie Hermann: ☎0160/97543913

KÖBÜCHEREI ST. STEPHANUS

Mi: 16.00 - 18.00 Uhr

BACKHAUS BUCHHEIM

Gemeindefackfrau: Hannelore Pahlke ☎07777 920088
 Baktage: Di & Mi: 09.45 und 10.00 Uhr Abholung: 11.30 Uhr

HAUSMEISTER BÜRGERHAUS

Martin Frey: ☎01773075986

FORSTREVIER BUCHHEIM

Revierförster: Harald Müller
 ☎0172 6367618, ✉h.mueller@landkreis-tuttlingen.de

KLÄRANLAGE

Leiter: Werner Schulz ☎07575 710, ✉klaeranlage@messkirch.de

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG

☎07579 524, ✉wasserwerk@heubergwasserversorgung.de

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

Regionalzentrum Villingen-Schwenningen Kaiserring 3,
 78050 Villingen-Schwenningen ☎07721 9915-0, ✉regio.vs@drv-bw.de



Bündnis für Demokratie und Menschenrechte

Wir bekennen uns zu unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung und ihren wesentlichen Elementen: die Menschenwürde, das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip und das Sozialstaatsprinzip. Diese Werte einen uns als breites Bündnis von Demokratinnen und Demokraten. Demokratie- und menschenfeindliche Haltungen sowie extremistische Einstellungen lehnen wir entschieden ab.

Das Bündnis für Demokratie und Menschenrechte ist ein breites zivilgesellschaftliches und überparteiliches Bündnis aus Organisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Verbänden, Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie staatlichen Institutionen, Vereinen und Parteien in Baden-Württemberg.

Seit der öffentlichkeitswirksamen Aufdeckung von Plänen rechtsradikaler Kreise, systematisch Millionen von Menschen aus Deutschland zu vertreiben, rollt eine Welle der Empörung und Angst durch das Land. Die Veröffentlichungen des Recherchenetzwerks „Correctiv“ haben für alle sichtbar gemacht, dass rechtsextremistische und menschenfeindliche Bestrebungen eine Bedrohung für die Menschen in unserem Land, unsere Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sind. Dafür stehen wir:

1. Um unsere Demokratie und die in unserer Verfassung garantierten Menschenrechte zu verteidigen, braucht es jetzt ein Bündnis aller Demokratinnen und Demokraten.

- Indem wir als demokratische Mehrheit unsere Kräfte bündeln, stellen wir uns gemeinsam gegen jegliche Form von Extremismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Menschenfeindlichkeit und verteidigen die Grundwerte unserer Demokratie. In einem Schulterschluss aller Demokratinnen und Demokraten in Baden-Württemberg erheben wir gemeinsam unsere Stimme gegen Verfassungsfeinde.
2. Gemeinsam als Kirchen und Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Verbänden, Vereine, Initiativen, Unternehmen, Parteien sowie lokalen Initiativen und Vereinigungen schmieden wir landesweit und auch vor Ort breite demokratische Bündnisse und stehen auf gegen Rechtsextremismus.
 3. Wir stehen an der Seite der vielen Menschen, die sich von Rechtsextremen bedroht fühlen. Wir setzen uns für ein diskriminierungsfreies und friedliches Miteinander aller Menschen in Baden-Württemberg ein, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Identität und weiteren Merkmalen.
 4. Wir sehen uns darin bestärkt, Menschen jeglichen Alters in unserem direkten Umfeld und in unserem Einflussbereich zu motivieren und zu aktivieren, sich für unsere Demokratie und engagieren und schaffen für diese Menschen aktiv Räume, Möglichkeiten und Bildungsangebote, um sich und ihre Anliegen einzubringen und unsere Gesellschaft mitzugestalten.
 5. Wir zeigen Haltung im Alltag. Ob beim Elternabend, am Arbeitsplatz, im Sportverein oder beim Stammtisch, wir treten Hass und Hetze entgegen. Wenn es um die Verteidigung unserer Demokratie geht, weichen wir nicht, wir stellen uns jeder Diskussion und jeder Auseinandersetzung.



Stadt/Gemeinde Gemeinde Buchheim	Landkreis Tuttlingen
--	--------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Buchheim sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16 Bewerber.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Rathausstraße 4, 88637 Buchheim** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Gemeinden/Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde,
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge – bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt – aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigter aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Buchheim, Rathausstraße 4, 88637 Buchheim** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;


Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlgorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Buchheim, Rathausstraße 4, 88637 Buchheim**.
- 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
 - 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
 - 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags – für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis – das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
 - 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – haben wird.
 - 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
 - 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Buchheim, Rathausstraße 4, 88637 Buchheim** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Buchheim, Rathausstraße 4, 88637 Buchheim** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum Buchheim, 01.02.2024
Bürgermeisteramt Buchheim

Bürgermeisterin
<small>Unterschrift, Amtsbezeichnung</small>



geänderter Redaktionsschluss

Aufgrund der Fasnacht ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt bereits am **Montag, 05.02.2024 um 11.30 Uhr**. Wir bitten um Beachtung!

Ihr Rathaus-Team

Erreichbarkeit des Rathauses an Fasnacht

Das Rathaus Buchheim ist am Donnerstag (nachmittags) **08.02.2024** und am Freitag, **09.02.2024** geschlossen. Sie erreichen uns wieder ab Rosenmontag, 12.02.2024.

Ihr Rathaus-Team

UNSERE JUBILARE



Wir gratulieren:

Frau Josefine Merk, Riffeln 9 in 88637 Buchheim am 01.02.2024 zum 85sten Geburtstag.



KOMMUNALE NOTIZEN



Kommunalwahlen am 9. Juni 2024



WIR suchen SIE !

Die Kommunalpolitik hat unmittelbare Auswirkungen auf das Leben der Menschen, die in einer Gemeinde wohnen. Die meisten Angelegenheiten, die Bürgerinnen und Bürger mit dem „Staat“ in Kontakt bringen, werden von den Gemeinden erledigt.

Kommunalwahl - wer wird gewählt?

Bei der Kommunalwahl wählen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger den Gemeinderat.

Der Gemeinderat ist das „Hauptorgan der Gemeinde“. So steht es in der Gemeindeordnung (§ 24,1 Satz 1). Er ist die politische Vertretung der Bürgerinnen und Bürger.

Die Sitzungen des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich, können aber auch nichtöffentlich durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Den Vorsitz hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

Der Gemeinderat entscheidet über die Angelegenheiten der Gemeinde. Zum Beispiel über den Bau eines Kindergartens oder über die Höhe der Grundsteuer.

Alle fünf Jahre werden die Gemeinderäte bei den Kommunalwahlen neu gewählt.

Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihr Engagement eine finanzielle Aufwandsentschädigung.

Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. In Buchheim besteht der Gemeinderat aus 8 Mitgliedern.

Wer darf gewählt werden?

Wählbar sind alle Deutschen und EU-Bürger:innen der jeweiligen Kommune, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht) und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen wurden.

Wer darf wählen?

Das aktive Wahlrecht haben alle Deutschen und EU-Bürger:innen, die das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten den Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde haben. Wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde oder einem Landkreis haben, dürfen ebenfalls wählen.

Wenn Sie sich aktiv daran beteiligen möchten die Entwicklung in der Gemeinde mitzugestalten, dann wäre dies die Gelegenheit sich als Kandidat:in für die kommende Wahl aufstellen zu lassen! Wir wünschen uns für die kommende Wahlperiode Menschen jeden Alters und Geschlechts welche die Zukunft unserer Gemeinde mitgestalten und sich so für das Allgemeinwohl einsetzen wollen! Weitere Informationen erhalten Sie gerne auf dem Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten!

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN



Postfiliale Leibertingen

Deutsche Post 

Öffnungszeiten:

Vormittags:

Mo, Di, Do, Fr 08.30 – 12.00 Uhr

Mi, Sa 09.00 – 10.00 Uhr

Nachmittags:

Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Do 15.00 – 16.00 Uhr

Geänderte Öffnungszeiten bei der Postfiliale Leibertingen über die Fasnetstage

Am **Schmotzigen Donnerstag, 08.02.2024** ist die Postfiliale bereits **ab 10 Uhr** sowie **nachmittagsgeschlossen**.

Am **Fasnetsfreitag, 09.02.2024** wird die Postfiliale von **10 bis 12 Uhr** besetzt sein.

Am **Rosenmontag, 12.02.2024** ist die Postfiliale **ganztagig geschlossen**.

Am **Fasnetsdienstag, 13.02.2024** ist die Postfiliale von **10 bis 12 Uhr** geöffnet.

Im genannten Zeitraum kann es zu Abweichungen auf den Benachrichtigungskarten zu den angegebenen Abholzeiten kommen!

Ab Mittwoch, 14.02.2024 ist die Postfiliale wieder zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Wir bitten um Beachtung!

Öffnungszeiten des Landratsamtes und der Deponien über Fasnet

Das Landratsamt Tuttlingen, die Kfz-Zulassungsstelle sowie alle Außenstellen des Landratsamtes bleiben am Schmotzigen Donnerstag, 8. Februar 2024, geschlossen. An den übrigen Tagen rund um die Fasnet haben das Landratsamt, die Kfz-Zulassungsstelle und alle Außenstellen regulär geöffnet. Die Deponien, Wertstoffhöfe und das Abfallzentrum bleiben am Rosenmontag, 12. Februar und Fasnetsdienstag, 13. Februar, geschlossen.

VEREINE UND ORGANISATIONEN

SENIORENGYMNASTIK

Fit im Alter

Terminänderung!

Aufgrund der Rentnerfasnacht am Montag, 05.02.2024 im Gasthaus zum Freien Stein findet unsere Trainingsstunde erst am **Dienstag, 06.02.2024 um 14.00 Uhr** statt.
Bitte um Beachtung!

FRAUENGEMEINSCHAFT BUCHHEIM



Feiert mit uns...

Frauenfasnacht 2024

Mittwoch | 7.02.2024 | 19:62 Uhr
Sportheim Buchheim

Auf einen unterhaltsamen Abend freut sich die Frauengemeinschaft Buchheim



RENTNERTREFF BUCHHEIM

!!!RENTNERTREFF!!!

Nochmalige Einladung zu unserem bunten Nachmittag am Montag, 05.02.2024 um 14.00 Uhr im Gasthaus zum Freien Stein. Wir haben keine Altersbegrenzung nach unten noch nach oben.

Wer etwas dazu beitragen möchte oder kann ist herzlich eingeladen. Auf viele närrische Teilnehmer freuen sich Hannelore und Annegret

SCHILPENZUNFT BUCHHEIM

Fasnetumzug Termine

Fr.02.02. Winterspüren Nachtumzug
So.04.02. Bietingen

Am Freitag sind wir bei unseren Narrenfreunden in Winterspüren beim Nachtumzug
Abfahrt: 17 Uhr am Freien Stein
Rückfahrt : 0.30 Uhr
Lauf- Nr.4 (30)

Am Sonntag sind wir in Bietingen beim Jubiläumsumzug 04.02.24
Abfahrt: 12 Uhr am Freien Stein
Rückfahrt : 18 Uhr
Lauf-Nr. 5 (41)
Bitte denkt an allen Veranstaltungen an das Jugendschutzgesetz!

Liebe Narrenfreunde,

am Fasnet-Sonntag findet wieder der jährliche Fasnetumzug durch Buchheim statt.
Ihr habt bestimmt schon tolle Ideen, wie ihr die Zuschauer überraschen wollt.
Wir freuen uns über alle Teilnehmer, ob klein, ob groß, alleine oder in der Gruppe, zu Fuß oder auf einem Gefährt.
Natürlich freuen wir uns auch über ganz viele Zuschauer, also bleibt nicht in der Stube hocken, stellt euch an den Straßenrand und habt Spaß mit den Narren.

Damit wir planen können, meldet euch bitte beim Präsi Alexander an: Tel.: 939157 oder email: alexanderhalmer@web.de.
Euch allen, schon im Voraus herzlichen Dank fürs „Mitmachen“

Eure Schilpenzunft

SPORTCLUB BAT

Nachruf

Im Alter von 87 Jahren ist unser Ehrenmitglied

Alfons Will

verstorben.
1956 gründete er zusammen mit 25 Freunden den FC Buchheim und war in den folgenden Jahren sowohl aktiv als auch passiv im Verein tätig. Er engagierte sich nicht nur als stellvertretender Jugendleiter, sondern war auch viele Jahre als Schiedsrichter aktiv. Auch nach seiner aktiven Zeit im Verein war Alfons ein immer gern gesehener Gast und stand dem Verein mit Rat und Tat zur Seite.

Wir werden den Verstorbenen in guter Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken an ihn bewahren.
Sportclub Buchheim/Altheim/Thalheim e.V.

SPORTCLUB BAT
JUGEND**Vorschau****Samstag, 03.02.2024****Gallmannsweil, 15:30 Uhr****B-Junioren** : SGM Durchhausen/Baar

AUS DEN SCHULEN



REALSCHULE MÜHLHEIM

**Tag der offenen Tür an der Realschule Mühlheim****Wann?** Freitag, 02.02.2024 von 14 bis 17 Uhr**Wer?** Für Schüler der vierten Klasse mit Eltern**Was?** Erkunde die Realschule und das Ganztagesgebäude bei einer Rallye.

Habe Spaß bei den unterschiedlichen Angeboten und Mitmachaktionen unserer Schülerinnen und Schüler. Für Fragen stehen die Lehrerinnen und Lehrer, unsere Schulsozialarbeiterin, das Ganztages-Team, unsere Sekretärin und die Schulleitung zur Verfügung. Lerne uns alle kennen, wir freuen uns auf dich!

Bewirtung durch die Klasse 9c.

Wo? Schillerstr. 22, 78570 Mühlheim**Info?** www.rsmuehlheim.deAnmeldung in die 5. Klasse der Realschule Mühlheim**Wann?** **Dienstag (05.03.2024) bis Donnerstag (07.03.2024)** 10 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr**UND Freitag (08.03.2024)** 10 bis 12 Uhr**Wie?** Wenn sie ihr Kind an die RS Mühlheim schicken wollen, dann melden Sie als Elternteil ihr Kind persönlich bei uns auf dem Sekretariat an.**Termin?** Um Wartezeiten zu minimieren vergeben wir Termine. Die Terminvereinbarungen sind vorab telefonisch möglich è 07463/995166-0 (Sekretariat Frau Müller)**Mitzubringen?*** Geburtsurkunde (Familienstammbaum)* Blatt 3 Grundschulempfehlung - im **Original!*** Blatt 4 weiterführende Schulen - im **Original!**

* Impfausweis Masern

* Für auswärtige Schüler benötigen wir noch die Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der Schülerbeförderung und ein Passbild für die Fahrkarte.

* Weitere Formulare liegen aus oder finden Sie vorab auf unserer Homepage - „Downloads“

Wo? Schillerstr. 22, 78570 Mühlheim**Info?** www.rsmuehlheim.de

INTERESSANTES UND WISSENWERTES

**Schützenverein Leibertingen**Trainingszeiten: Jeden Dienstag ab 18.00 Uhr
Blasrohrschießen.

Donnerstag ab 19 Uhr alle Kugel Disziplinen.

Sonntag ab 10 Uhr alle Kugel Disziplinen.

Wer mal eine Disziplin ausprobieren möchte kommt einfach vorbei und Sprecht uns an.

Stammtisch im Schützenhaus für Jedermann

Donnerstags ab 19.30 Uhr

Sonntag 10 – 12 Uhr

Auf euer Kommen freut sich der Schützenverein

Bildungswerk Meßkirch Ankündigungen

MyArtPainting – Ich gestalte mein Kunstwerk

Das eigene Kunstwerk zu gestalten, ist ein spannendes und weites Themenfeld. Unter fachkundiger Anleitung der Künstlerin Carola Riestler haben Kinder und Jugendliche in einem jeweils eigenen Kurs die Möglichkeit, ihre malerischen und/oder zeichnerischen Ideen umzusetzen. Dabei lässt sich sowohl ganz frei gestalten als auch eine eigene Interpretation im Stil eines Künstlers entwerfen und umsetzen. Was jeder Teilnehmende mitbringen sollte, ist das Interesse oder die Freude, sich zeichnerisch oder malerisch zu betätigen. Dazu dürfen alle die Wünsche mitbringen oder sogar bereits konkrete Vorlagen von einem Kunstwerk beziehungsweise Beispiele eines Lieblingskünstlers. Ebenso sollten Din-A4-Zeichenpapier, Bleistift und falls nötig Lineal zum ersten Treffen mitgebracht werden. Beim ersten Termin wird dann die genaue Vorgehensweise besprochen sowie welches Material zur Umsetzung passt. Dieses kann man dann bis zum zweiten Kurstag bequem besorgen. Am Ende des Kurses wird jeder mindestens ein gelungenes Werk mit nach Hause nehmen.

Die Kursleiterin ist freischaffende Künstlerin und Inhaberin von „Kunst und Mensch“. Sie besitzt viel Erfahrung in künstlerischer Begleitung von Kunstprojekten mit Menschen jeden Alters.

Beide Kurse umfassen sechs Termine und beginnen am Montag, 19. Februar, im Schloßle, vormals Räume des Notariats im Schloss Meßkirch. Kurs 1, von 15.30 bis 17 Uhr, richtet sich an Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren und Kurs 2, von 17.30 bis 19 Uhr, an Jugendliche im Alter von 11 bis 15 Jahren.

Anmeldungen vor Kursbeginn sind per Mail an kursanmeldung@bildungswerk-messkirch.de oder telefonisch bei Ulrike Beppler unter 07575 925448 möglich.

Zukunft Altbau

Wärmepumpe: Ist der Einbau im eigenen Haus auch ohne Sanierung möglich?

Wie man mit einem einfachen Test selbst herausfindet, ob das Eigenheim für eine Wärmepumpe geeignet ist
Zukunft Altbau erläutert, wie man den Haus-Check durchführt

Wärmepumpen sorgen klimafreundlich für Wärme im Haus und gelten daher als eine Schlüsseltechnologie der Wärmewende. Effizient und kostensparend arbeiten sie jedoch nur, wenn sie in den Heizkreislauf nicht zu hohe Temperaturen einspeisen müssen. Ob das eigene Haus damit ausreichend warm wird, können Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer mit einem einfachen Test selbst herausfinden. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Der EE-fit-Test funktioniert so: An sehr kalten Tagen in einer Frostperiode stellt man die Vorlauftemperatur des Heizkessels auf 50 bis 55 Grad ein und dreht dann die Thermostate an den Heizkörpern auf 20 Grad Celsius. Bei Außentemperaturen um Null Grad sollte die Vorlauftemperatur nach der Absenkung bei 45 Grad liegen. Werden alle Räume anschließend ausreichend warm, ist das Haus fit für eine Wärmepumpe. Wenn nicht, sind Optimierungsmaßnahmen erforderlich oder es muss energetisch saniert werden.

Fragen rund um den Heizungstausch und die energetische Sanierung beantwortet das Team von Zukunft Altbau kostenfrei am Beratungstelefon unter 08000 12 33 33 (Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr) oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de.

Wärmepumpen eignen sich für die Beheizung von Gebäuden und zur Trinkwassererwärmung. Sie gewinnen rund zwei Drittel bis drei Viertel der Energie aus der Umwelt: der Umgebungsluft, dem Erdreich oder dem Grundwasser. Mit Hilfe von Strom heben die Geräte die Umweltenergie auf ein höheres Temperaturniveau. Damit stromsparend geheizt werden kann, sollte

der Temperaturunterschied zwischen der Umweltenergiequelle und dem Heizsystem möglichst gering sein. Die maximale Vorlauftemperatur der Heizung sollte daher nicht über 55 Grad Celsius liegen, besser darunter. Als Vorlauftemperatur bezeichnet man die Temperatur, die das Wasser hat, wenn es die Wärmepumpe verlässt und zu den Heizkörpern oder der Fußbodenheizung gepumpt wird. In alten, ungedämmten Gebäuden mit kleinen Heizkörpern und fossilen Heizkesseln sind im Winter je nach Gebäudestandard oft 70 Grad Celsius Vorlauftemperatur üblich. Energetisch sanierte und neue Häuser brauchen deutlich weniger, da sie geringere Energieverluste aufweisen und daher weniger Heizleistung für die Räume benötigen. Deshalb reicht in gut gedämmten Häusern oder solchen mit Fußbodenheizung auch an kalten Wintertagen eine Vorlauftemperatur von deutlich unter 50 Grad Celsius aus, um die Wohnräume zu erwärmen.

Mit Hilfe eines kleinen Experiments kann man selbst herausfinden, wie hoch die Vorlauftemperatur für das eigene Gebäude sein muss. Beim sogenannten EE-fit-Test wird untersucht, ob das Gebäude bereit für eine Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien ist, da diese in der Regel – wie bei einer Wärmepumpe – niedrige Vorlauftemperaturen benötigen. Der Test ist grundsätzlich in Wohnhäusern jeglicher Größe durchführbar. Bei Mehrfamilienhäusern sollte er allerdings abgestimmt mit allen Bewohnerinnen und Bewohnern erfolgen.

Testablauf: Vorlauftemperatur absenken, dann die Thermostate auf drei stellen

So gehen Eigentümerinnen und Eigentümer konkret vor: Ideale Testbedingung ist eine Frostperiode von mehreren Tagen. Ein Blick in den Heizungskeller zeigt, wie hoch die Vorlauftemperatur derzeit ist. Sie wird auf einem Display am Heizkessel oder einer Temperaturanzeige am Vorlaufrohr angezeigt. Die Temperatur kann man dann am Displaymenü oder per Drehknopf auf die gewünschten 50 bis 55 Grad absenken. Falls dies wegen des Reglertyps nicht möglich ist, sollte man sich an eine Fachperson wenden. Das kann zum Beispiel ein Heizungsbauer sein. Fachleute aus der Heizungsbranche kennen auch andere Wege, die Vorlauftemperatur abzusenken, etwa über die Heizkennlinie.

Auch bei anderen Außentemperatur ist der Test möglich: Dabei gilt grundsätzlich: je höher die Außentemperatur, umso geringer sollte die ausreichende Vorlauftemperatur sein. Beispielsweise sollte bei einer mittleren Außentemperatur von null Grad Celsius eine Vorlauftemperatur von etwa 45 Grad Celsius ausreichen. Falls vorhanden muss dazu auch noch die voreingestellte Nachtabsenkung ausgeschaltet werden.

Nach dem Absenken der Vorlauftemperatur dreht man die Thermostate an den Heizkörpern auf die gewünschte Einstellung, beispielsweise die Stufe drei. Das entspricht der Zieltemperatur von 20 Grad. Ist es nach einigen Stunden trotz Kälte draußen noch immer entsprechend warm, ist das Haus für eine Wärmepumpe geeignet. Die genaue Dauer für den Test hängt maßgeblich von der Speichermasse des Gebäudes ab. Massive Häuser haben beispielsweise eine deutliche längere Reaktionszeit als Häuser in leichter Bauweise. Wird es in den eigenen vier Wänden nicht ausreichend warm, herrscht Optimierungs- oder Sanierungsbedarf.

Übrigens: Die Vorlauftemperatur sollte nie unnötig hoch eingestellt sein. Das verbraucht grundlos Energie – egal, ob mit der alten Öl- oder Gasheizung, einer neuen Wärmepumpe oder einen Anschluss an ein Wärmenetz.

Optimierungs- und Sanierungsmaßnahmen

Werden die gewünschten Raumtemperaturen nicht erreicht, besteht Anpassungsbedarf. Was im Einzelfall zu tun ist, klärt man am besten mit einer Fachperson, beispielsweise einer Energiebe-

raterin oder einem Energieberater. Die möglichen Maßnahmen reichen von kleineren Anpassungen an der Heizungseinstellung, über einen hydraulischen Abgleich in Verbindung mit dem Tausch einzelner Heizkörper bis hin zu energetischen Sanierungsmaßnahmen – zumindest einzelner, schlecht gedämmter Bauteile.

Aktuelle Informationen zur energetischen Sanierung von Wohnhäusern gibt es auf www.zukunftaltbau.de.

Ansprechpartner Pressearbeit
Axel Vartmann, PR-Agentur Solar Consulting GmbH,
Emmy-Noether-Straße 2, 79110 Freiburg,
Tel. +4976138 09 68-23, vartmann@solar-consulting.de,
www.solar-consulting.de

Ansprechpartnerin Presse Zukunft Altbau
Marietta Weiß, Zukunft Altbau,
Gutenbergstraße 76, 70176 Stuttgart,
Tel. +49 711 489825-13, marietta.weiss@zukunftaltbau.de,
www.zukunftaltbau.de

Freizeitflyer der Evang. Jugend im Bezirk Tuttlingen

Anmeldungen sind nun für alle Freizeiten online möglich!

Die Jugendwerke Tuttlingen und Möhringen, die Evang. Junge Gemeinde Schweningen, das Evang. Jugendwerk Trossingen und das Bezirksjugendwerk Tuttlingen haben eine bunte Palette an Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene zusammengestellt und hoffen, dass für jedes Alter was zu finden ist. U. a. veranstaltet das Evang.

Jugendwerk Bezirk Tuttlingen vom 03.08. – 12.08.24 in Irndorf das Jungscharcamp für Kinder von 9 – 13 Jahren oder das Clublager Lago di Mergozzo für Jugendliche von 14 – 16 Jahren vom 14.08. – 23.08.24 (in Kooperation mit dem Evang. Jugendwerk Tuttlingen/Stadt)

Weitere Infos gibt es auf der Homepage vom Evang. Jugendwerk Bezirk Tuttlingen. Hier findet man unseren Freizeitflyer unter: (<https://www.ejw-bezirkut.de/freizeiten/>)

FOLLOW US ON
Instagram

@PRIMO_VERLAG_STOCKACH

PRIMO
Verlag | Druck | Service

NATURPARK / NATURSCHUTZ-
ZENTRUM OBERE DONAU

Beuron. Weidenbau im Garten. Freitag, 9. Februar, 15 Uhr (Anmeldung bis 07.02.)

Weiden gehören im Frühjahr zu den ersten Pflanzen, die Pollen und damit Nahrung für die früh fliegenden Insekten liefern. Ihr Blattwerk bietet Insekten und Vögeln Schutz, Nistraum und Versteckmöglichkeiten. Sie sind äußerst biegsam, wachsen schnell und eignen sich hervorragend als natürliches Baumaterial für die Gestaltung im Garten. In der freien Natur dürfen sie nur vom 1. Oktober bis Ende Februar geerntet werden, damit Brutvögel und frühe Insekten nicht gestört werden. Erich Briel zeigt, worauf geachtet werden muss, damit die Gartengestaltung mit Weidenruten erfolgreich wird. Leitung: Erich Briel; Treffpunkt: Haus der Natur; Gebühr: 7,- €; Anmeldung bis 7. Februar beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Gutenstein. Winterschnittkurs für Obsthochstämme kompakt.

Freitag, 23. Februar, 9 bis 12 Uhr (Anmeldung bis 16.02.)

Wer junge Obstbäume schneidet, spart sich später viel Arbeit. Wird die Krone des Obstbaumes gut herangezogen, ist dies die beste Voraussetzung für Stabilität und hohe Erträge. Bei diesem Kurs wird praktisch demonstriert und unter Anleitung selbst ausprobiert, wie man dabei zu Werke geht. Falls vorhanden bitte Scheren und Astsägen mitbringen. Treffpunkt: Gutenstein; Leitung: Markus Ellinger; Gebühr: 20,- €; Anmeldung bis 16. Februar beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Mit Kindern die Natur erleben - Fortbildungen Naturpädagogik

Mit allen Sinnen die Natur erforschen - unter diesem Motto bietet das Naturschutzzentrum Obere Donau in Kooperation mit verschiedenen Referenten naturpädagogische Fortbildungen für ErzieherInnen, LehrerInnen und weitere Multiplikatoren an. Die Fortbildungsseminare richten sich an all diejenigen, die gerne mit Kindern aktiv die Natur erkunden wollen und hierfür nach Umsetzungsideen suchen. Die naturpädagogischen Fortbildungen vermitteln einerseits theoretisches Hintergrundwissen und bieten andererseits eine Fülle an konkreten Möglichkeiten, Aktivitäten und Tipps für die Umsetzung mit Gruppen. Folgende Fortbildungen werden angeboten:

Raus auf die Streuobstwiese

Den Lebensraum Streuobstwiese und seine Bewohner im Jahresverlauf kennenlernen. Jedes Einzelseminar steht unter einem speziellen Motto und kann auch separat belegt werden. Vier ganztägige Einzeltermine, Teilnahmegebühr Gesamtreihe 340 € (Einzelseminar 90 €), Leitung Angela Klein.

- Dienstag, 30. April, Frühlingsboten

Wiesenpflanzen mit allen Sinnen und spielerisch kennenlernen, Welt der Wildbienen, Vögel der Streuobstwiese, „Mein Baum“ im Wandel der Jahreszeiten.

- Dienstag, 16. Juli, Die Welt der Schmetterlinge

Häufige Schmetterlingsarten und ihre Lebensweise, Schmetterlinge züchten, Insekten und andere Krabbeltiere erforschen und kennenlernen, Schnecken.

- Mittwoch, 9. Oktober, Erntezeit und Farbenrausch

Von der Blüte zur Frucht, Aktivitäten zur Sortenvielfalt, Wildfrüchte von Bäumen und Sträuchern, Naturkunst auf der Streuobstwiese.

- Donnerstag, 5. Dezember, Tiere und Pflanzen im Winter

Tiere im Winter, Tierspuren, Bäume im Winter mit ihren Rinden und Knospen, Bewegungs- und Aufwärmspiele zu Naturthemen. Klasse Insekten! - Seminar mit dem ÖKOMOBIL Tübingen
Die faszinierende Welt der Insekten ist Thema dieses Nachmittags.

Das halbtägige Seminar mit dem ÖKOMOBIL Tübingen gibt einen Einblick in die Vielfalt der Insekten und zeigt, wie Sie Kinder auf spielerische Art und Weise für die Welt der Insekten begeistern können. Montag, 1. Juli, 13:15 bis 16:30 Uhr, Gebühr frei, Leitung Sabine Reußink.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Naturschutzzentrum Obere Donau, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

KLINIKUM TUTTLINGEN



Mittagstisch für Senioren am Klinikum

Vielen älteren Menschen fällt das Kochen und Einkaufen nicht mehr so leicht, andere wünschen sich Gesellschaft beim Essen - aus diesen Gründen bietet das Klinikum Landkreis Tuttlingen in Kooperation mit dem Kreissenorenrat ab Freitag, 2. Februar, wieder den Mittagstisch für Senioren an.

Seniorinnen und Senioren können ab dann jeden Freitag im Speisesaal des Klinikums ein frisch zubereitetes Mittagessen einnehmen und sich in gemütlicher Runde treffen, kennenlernen und austauschen. Der Speisesaal hat von 11 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Plätze sind im Speisesaal für Seniorinnen und Senioren vorreserviert.

KREISLANDFRAUEN-
VERBAND TUTTLINGEN

Der KreislandFrauenverband Tuttlingen bietet in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Sozialwerk der Landfrauen folgende Veranstaltungen an:

Do., 22.02.2024, 20.00 Uhr: Vortrag mit Workshop „Schwäbische Spätzle – geschabt, gehobelt und gepresst“

Wissenswertes über die verschiedenen Herstellungsmöglichkeiten der Spätzle mit praktischen Beispielen.

Referentin: Sigrid Manger, Kosten: 5 / 7 €

Ort: Amselweg 18, 78607 Talheim

Anmeldung bis 18.2.22 bei S. Manger, Tel. 07464 2857

Sa., 24.02.2024, 8- 16 Uhr: Kinder und Säuglings Erste-Hilfe-Notfallkurs

Kurskosten: 50 / 55 €. Ersthelfer-Zertifikat kann auf Anfrage ausgestellt werden. I.d.R. erstatten die Berufsgenossenschaften dann die Kurskosten. (Bitte Betriebsnummer mitbringen)

Ort: DRK Schulungsraum, Eckenerstr. 1, 78532 Tuttlingen

Anmeldung bis 14.2.24 bei S. Kapp, Tel. 0151 43126291

Weitere Infos finden Sie auch unter www.landfrauenverband-wh.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
MÜHLHEIM

Evangelisches Pfarramt Mühlheim a. d. Donau

Pfarrerin Nicole Kaisner

Tel: 01763 1759692

Griesweg 3, 78570 Mühlheim a. d. Donau

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Mittwoch von 08.00 - 11 Uhr

Donnerstag von 08.00 - 11.30 Uhr

Tel: 07463 382, Fax: 07463 990558

E-Mail: Pfarramt.Muehlheim-Donau@elkw.de

Evang. Kirchenpflege

E-Mail: evkpfmuehlheim@web.de



Wochenspruch:

Wir liegen vor dir mit unserem Gebet und vertrauen nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf deine große Barmherzigkeit. (Daniel 9, 18)



Wendepunkt

DANKE

für das Licht, das am Morgen den schwarzen Balken der Nacht hinter den Horizont schiebt.

DANKE

für den rauhen Ruf einer Elster, der mich aus den Gedanken reißt und meinen Blick leitet in Richtung Himmel.

DANKE

für das Klingeln an der Tür, das eine Begegnung ankündigt, die mir neuen Mut verleiht.

DANKE

für die kleinen Wendepunkte mitten im Alltag, die meine Hoffnung wach halten auf Licht und Farben und Leben.
nach Tina Willms

Regelmäßige Termine:

Die Proben für den Kinderchor am Montag- und Dienstagnachmittag pausieren bis nach den Fasnetsferien, weitere Informationen folgen.

Mittwoch

Konfiunterricht wöchentlich 15.30 – 17.00 Uhr, ev. Gemeindezentrum

Gottesdienste in unserer Gemeinde:

Sonntag, 04. Februar 2024

10.30 Uhr Gottesdienst im Rahmen der Distriktpredigtreihe in Mühlheim
(Pfrin. U. Gebert)

19.00 Uhr Ökumenisches Taié Gebet im kathol. Gemeindehaus in Fridingen

Distriktpredigtreihe 2024

Thema „Liebesgeschichten“

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten im Rahmen der Distriktpredigtreihe an den folgenden Sonntagen vom 28. Januar bis 25. Februar 2024.

Pfarrerinnen und Pfarrer aus den umliegenden Nachbargemeinden werden bei uns die Gottesdienste zum Oberthema „Liebesgeschichten“ halten:

Sonntag, 04. Februar, Pfarrerin U. Gebert aus Tuttlingen, „Paulus und die Liebe“ (1. Korinther 13)

Sonntag, 11. Februar, Pfarrerin N. Kaisner, „Jakob und Rahel“ (1. Mose 29)

Sonntag, 18. Februar, Pfr. M. Decaluwe aus Tuttlingen, „Besser zu zweien als allein“ (Prediger 4, 9-12)

Sonntag, 25. Februar, Pfr. M. Kohler aus Tuttlingen, „David und Bathseba“ (2. Samuel 11)

Seniorentreff Mühlheim

Jahresplanung 2024

Wir laden Sie herzlich zu unseren Seniorennachmittagen im evangelischen Gemeindehaus, jeweils dienstags, von 14 – 16 Uhr zu folgenden Terminen ein:

20. Februar, 19. März, 16. April, 14. Mai, 11. Juni, 16. Juli, August Sommerpause,

17. September, 15. Oktober, 12. November, 10. Dezember.

Jede und jeder ist herzlich willkommen zu unseren Nachmittagen mit Impulsen, gemeinsamem Singen und Kaffee und Kuchen.

Veranstaltung «Beten – Atemholen der Seele»

Der Kurs aus der Reihe „Stufen des Lebens“ möchte dazu einladen, Bibeltexte auf neue Weise zu entdecken und Glauben und Leben neu in Beziehung zu bringen.

Es werden keine Bibelkenntnisse vorausgesetzt.

Ein Kurs umfasst vier in sich abgeschlossene Einheiten von je zwei Stunden.

Termine: 17.02.24; 24.02.24;

09.03.24; 16.03.24

Zeit: 9.30 – 11.30 Uhr

Ort: Ev. Gemeindehaus Mühlheim

Leitung: Corinna & Siegfried Höfig, Nicole Kaisner

Für eine bessere Planung melden Sie sich bitte bis zum **02.02.24** telefonisch, per Mail oder mit untenstehendem Abschnitt an (bitte im Pfarramt einwerfen).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Corinna Höfig, Tel.: 07463 / 990850

Anmeldung:

Ich nehme teil am Kurs

Beten – und Atemholen der Seele

Name: _____

Adresse: _____

Ein Hoffnungszeichen gegen Gewalt und Hass „... durch das Band des Friedens“



Vorankündigung:

Ökumenischer Weltgebetstag Palästina 2024 am Freitag, 01. März 2024, um 19.30 Uhr

Kommen Sie mit auf eine „Reise durch das Land, in dem Jesus gelebt hat“.

Eine Reise, die uns mitnimmt in ein Land mit langer Tradition und großer kultureller Vielfalt, aber auch mit schwerwiegenden Konflikten, unter denen die Menschen seit langem leiden. Beides ist Thema in den Gebeten und persönlichen Zeugnissen, Geschichten und Gebetsanliegen des Weltgebetstags-Gottesdienstes, den palästinensische Christinnen vorbereitet haben.

Mühlheim:

Der Weltgebetstag findet im kath. Gemeindehaus St. Josef in Mühlheim statt.

Fridingen:

Der Weltgebetstag wird im kath. Gemeindehaus in Fridingen gefeiert.

Evangelisches Pfarramt Mühlheim a. d. Donau
Pfarrerin Nicole Kaisner
Tel.: 017631759692
Griesweg 3, 78570 Mühlheim a. d. Donau
Öffnungszeiten Gemeindebüro:
Mittwoch von 8 - 11 Uhr
Donnerstag von 8 - 11.30 Uhr
Tel: 07463/382, Fax: 07463/990558
E-Mail: Pfarramt.Muehlheim-Donau@elkw.de

Evang. Kirchenpflege
E-Mail: evkpfmuehlheim@web.de

